

Auf dem Hauptpostbureau Basel sind befördert worden:

- Herr Johannes G ü r t l e r, von Allschwil, zum Adjunkten der Kreispostdirektion;
 „ J. Christian Frutiger, von Basel, an eine besser besoldete Kommissstelle.

Zu Pulververkäufern wurden patentirt:

- Herr Johann Dietrich, v. Därligen, Krämer in Neuenegg, Kts. Bern.
 „ Kaspar Schneeli, in Wallenstadt, Kts. St. Gallen.
 „ Pietro Zanolari, in Brusio, Kts. Graubünden.

I n f e r a t e.

Eidgenössisches Polytechnikum.

Der Unterricht des Sommerhalbjahres beginnt Montags den 14. April. Anmeldungen von Zuhörern sind bis zum 9. April der Kanzlei des Schweiz. Schulrathes in Zürich (Stiftgebäude, Kirchgasse) einzugeben.

Das Programm über die Unterrichtsgegenstände, so wie alle andern, das Polytechnikum betreffenden Schriften, sind ebenfalls bei der Kanzlei des Schulrathes zu beziehen.

Zürich, den 25. März 1856.

J. W. v. Deschwanden,
Direktor des Polytechnikums.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Anmeldungen ohne gute Leumundszugnisse können nicht berücksichtigt werden.)

- 1) Visiteur bei der Hauptzollstätte Col des Roches, Kts. Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 840. Anmeldung bis zum 12. April nächsthin bei der Direktion des V. Zollgebiets in Lausanne.
- 2) Posthalter in Degersheim, Kts. St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 120. Anmeldung bis zum 10. April nächsthin bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 3) Posthalter und Telegraphist in Aarburg, Kts. Aargau. Jahresbesoldung Fr. 1000 nebst Fr. 180 für Telegraphendienst. Anmeldung bis zum 10. April nächsthin bei der Kreispostdirektion Aarau.
- 4) Postkonditor in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 804. Anmeldung bis zum 15. April nächsthin bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 5) Briefsammler (leveur de boîtes) in Genf. Jahresbesoldung Fr. 644. Anmeldung bis zum 15. April nächsthin bei der Kreispostdirektion Genf.
- 6) Pulvermacher in Altstätten, Kts. Zürich. Anmeldung bis Ende April d. J. beim eidgenössischen Pulververwalter in Bern, oder beim Pulvermagazinverwalter in Zürich.

- 1) Posthalter in Courrendlin, Kts. Bern, mit Briefträgerdienst. Jahresbesoldung Fr. 260. Anmeldung bis zum 4. April nächsthin bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 2) Posthalter in Signau, Kts. Bern. Jahresbesoldung Fr. 250. Anmeldung bis zum 4. April nächsthin bei der Kreispostdirektion Bern.
- 3) Posthalter in Dürnmühle, Kts. Bern. Jahresbesoldung Fr. 752. Anmeldung bis zum 4. April nächsthin bei der Kreispostdirektion Basel.
- 4) Bureauchef der Briefpostexpedition in Zürich. Jahresbesoldung Fr. 1920. Anmeldung bis zum 10. April nächsthin bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 5) Telegraphist auf dem Telegraphenbureau Luzern. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 1. April nächsthin bei der Inspektion des II. Telegraphenkreises in Bern.

Peremptorische Vorladung.

Da seit der Geburt des Joseph Anton Höltschi, von Altwis, vom 11. Juli 1761, und der Margaretha Elisabetha Höltschi, von Altwis, vom 8. Februar 1760, eheliche Kinder des Anton Höltschi, von Altwis, und der Anna Barbara Meyer, mehr als 80 Jahre verfloßen sind, und dieselben laut der Angabe des Gemeinderathes von Altwis vor vielen Jahren sich außer Landes begeben haben und über ihr Schicksal keine sichere Kunde vorhanden ist, so werden dieselben, oder ihre rechtmässigen Abkömmlinge aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an vor dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser anberaumten Frist gedachte Geschwister Joseph Anton und Margaretha Elisabetha Höltschi todt erklärt und deren Verlassenschaft unter ihre hiesseitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 2. Jänner 1856.

Aus Auftrag des Departements des Innern:
Der Oberschreiber:
Ant. Haas.

Sardinisches Ministerium der öffentlichen Bauten.

Bau-Ausschreibung.

Menouve-Tunnel.

Das Publikum wird hiemit benachrichtigt, daß am 8. April nächsthin, um 10 Uhr Vormittags, auf dem Ministerium der öffentlichen Bauten in Turin, vor dem Generaldirektor dieser Verwaltung, und unter Mitwirkung der von den Regierungen der dabei theilgenommenen Kantone Wallis und Waadt ernannten Abgeordneten, auf dem Wege der Absteigerung mittels versiegelter Eingaben, welche die Minderforderungen um ein Gewisses vom Hundert enthalten müssen, der Zuschlag für Erstellung eines Tunnels, behufs Erbauung einer Straße unter dem Col de Menouve, in einer Länge von 2321 Metern, auf dem Gebiete der sardinischen Staaten und des Kantons Wallis stattfinden wird.

Die Arbeiten werden auf dem Wege der Absteigerung zuerkannt, und zwar zum Theil loosweise und zum Theil im Gesamttakford oder für bestimmte Summen, je nach den Bestimmungen des von den Herren Ingenieuren Guallini und Dequartern ausgearbeiteten Pflichtenheftes; sie müssen nach Maßgabe der Vorschriften und Bedingungen desselben ausgeführt und auf beiden Seiten, sobald dem Unternehmer eine daherige Weisung zugekommen ist, gleichzeitig begonnen, auf beiden Sektionen ohne Unterbrechung fortgesetzt und binnen einer Frist von fünf Jahren vollendet werden.

Der Betrag der auf der sardinischen Sektion jeden Monat ausgeführten Arbeiten wird zur Hälfte durch Anweisungen des Ministeriums der öffentlichen Bauten in Turin auf die Regierungskasse, und zur andern Hälfte durch Anweisungen des General-Intendanten von Ivrea auf die Divisionskasse bezahlt werden.

Die Bezahlung der auf der Walliser Sektion ausgeführten Arbeiten findet durch die kantonale Verwaltungsbehörde, welche die Ausführung der Arbeiten leiten wird, statt, und zwar bis zum Betrage von Fr. 60,000 jährlich, oder Fr. 300,000 in fünf Jahren mittels monatlicher Anweisungen des Post- und Baudepartements der schweizerischen Eidgenossenschaft auf die Post- oder Zollkassen in Genf oder Lausanne; und bis zum Betrage von Fr. 40,000 jährlich oder Fr. 200,000 in fünf Jahren mittels Anweisungen des Militär- und Baudepartements des Kantons Waadt auf die Steuerkasse des Bezirks Aigle, je nach Verhältniß der vollendeten Arbeiten und unter den Bedingungen, welche in den Artikeln XVI und XVII des Pflichtenheftes enthalten sind.

Der Unternehmer muß binnen der ihm zum Abschlusse des Kontraktes festgesetzten Frist eine Bürgschaft im Betrage von fünf und dreißig tausend Franken leisten, entweder durch Hinterlegung dieser Summe in baar, oder in Schatzscheinen der sardinischen Staaten, oder durch Gültbriefe auf freie Liegenschaften in diesen Staaten bis zu einem Betrage von fünfzig tausend Franken. Er darf seinen Vertrag weder theilweise, noch ganz in Unterpacht geben ohne die Genehmigung der theilhaftigen Staaten.

Wer zur Bewerbung (Konkurrenz) zugelassen werden will, muß 1) dem obervährnten Generaldirektor wenigstens vier Tage vor dem Beginn der Absteigerung ein gehörig beglaubigtes Befähigungszeugniß einreichen, das inner Jahresfrist, vom Tage der Steigerung zurückgerechnet, für sardinische Angehörige durch einen Ingenieur des königlichen Civil-Geniecorps, und für Ausländer von einem Ingenieur der betreffenden Regierung ausgestellt ist. Dieses Zeugniß muß die Bezeichnung der von dem Bewerber unter der Leitung des dasselbe ausstellenden Ingenieurs ausgeführten oder betriebenen Arbeiten enthalten; 2) beim Beginn der Absteigerung ist eine Summe von zehn tausend Franken zu hinterlegen, sei es in baar, oder in Schatzscheinen der sardinischen Staaten, oder mittels eines Titels im nämlichen Betrage auf eine notorisch zahlungsfähige Person, die als solche von der Verwaltung anerkannt wird.

Vor dem Beginn der Absteigerung werden die Namen der Personen bekannt gemacht, welche zur Einreichung ihrer versiegelten Anerbieten zugelassen wurden, und das Unternehmen wird dem am wenigsten fordernden Bewerber zugesprochen werden.

Der Unternehmer hat sich den allgemeinen Bedingungen des vierten Reglements für die Brücken und Straßen, welches den königlichen Erlassen vom 29. Mai 1817 beigegeben ist, so wie den besondern Vorschriften

und Bedingungen des oben erwähnten Pflichtenheftes zu unterziehen, welches letzteres nebst den Plänen, Profilen und Kostenanschlägen auf dem Sekretariat des Ministeriums der öffentlichen Bauten aufgelegt ist, woselbst davon Einsicht genommen werden kann.

Die Frist für die Einreichung von Minderforderungen um wenigstens den zwanzigsten Theil nach erfolgtem Zuschlag ist auf fünfzehn Tage festgesetzt und erlischt mit dem 23. April, Mittags.

Namens und als Genehmigung von Seite der obigen Regierungen haben im Original unterzeichnet:

Der Präsident des Staatsraths des Kantons Wallis: Ch. L. De Bons.	Der Präsident des Staatsraths des Kantons Waadt: L. Blanchenay.	Der Minister der öffentlichen Bauten der sard. Staaten: Paleocapa.
--	--	---

Für getreue Abschrift etc.

Turin, vom besagten Ministerium, den 3. März 1856.

M. Fiorina, Sekretär.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1856
Date	
Data	
Seite	245-250
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 863

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.